

Bericht über die Prüfung

des

Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Doris-Wuppermann-Stiftung

Stiftung

München

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
C.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1.	Buchführung	7
2.	Jahresabschluss	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
3.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
D.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	9
I.	Erhaltung des Stiftungsvermögens	9
II.	Satzungsmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens	10
III.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	11
1.	Stiftungsvorstand	11
E.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	12
F.	Anlagen zum Prüfungsbericht	15

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2020**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**
- 3. Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020**
- 4. Bestätigungsvermerk**
- 5. Rechtliche Verhältnisse**
- 6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

Doris-Wuppermann-Stiftung

(im folgenden kurz „Stiftung“ genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung der Stiftung nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag ein Beschluss des Stiftungsvorstands zu Grunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB).

Die Doris-Wuppermann-Stiftung ist eine Stiftung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 BayStG. Als solche untersteht sie der Rechtsaufsicht des Staates. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Nach Art. 16 Abs. 1 BayStG sind Stiftungen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Stiftungen haben nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Wird eine Stiftung nach Art. 16 Abs. 3 BayStG durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, so hat sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Aufwendungen zu erstrecken.

Bei unserer Prüfung haben wir neben dem Stiftungsrecht die handelsrechtlichen Bestimmungen sowie die Prüfungsstandards Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. beachtet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maßgebend.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie der Anlagespiegel (Anlage 3) beigefügt sind.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der Prüfungsvorgaben des BayStG geprüft.

Durch das BayStG wurde der Gegenstand der Prüfung erweitert. Danach erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Bericht des Stiftungsvorstandes abzugeben. Dabei haben wir insbesondere geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Abschlussprüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Oktober und November 2021 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von der RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erstellt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards PS 200 und PS 201 des IDW) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsansätze und der wesentlichen Einschätzungen des Stiftungsvorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Den Umfang unserer materiellen und formellen Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Die Abgänge haben wir im Wesentlichen auf die zutreffende wertmäßige Ausbuchung hin überprüft.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebs der Stiftung.

Soweit wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht im Zusammenhang mit den Detailprüfungen der Bilanz geprüft werden konnten, haben wir im Wesentlichen Plausibilitätsprüfungen und gezielte Stichproben vorgenommen.

Die von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der Stiftung bereitwillig erbracht. Vom Stiftungsvorstand haben wir die berufsübliche Vollständigkeitserklärung erhalten. Er hat uns bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung wird nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung unter Verwendung der Programme der DATEV eG erstellt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bestandsnachweise auf den Jahresabschlussstichtag wurden ordnungsgemäß erbracht. Das Finanzanlagevermögen wurde durch Konto- und Depotauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel wurden durch Aufnahmeprotokolle und Bankauszüge zum Abschlussstichtag nachgewiesen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Stiftungsvertrages.

Die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften sowie die Grundsätze der Bewertungs- und Ausweisstetigkeit wurden beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermitteln der Jahresabschluss aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagespiegel, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Doris-Wuppermann-Stiftung wurden im Wesentlichen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu Grunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Strenges Niederstwertprinzip auch bei den im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapieren.

Ansonsten haben wir während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür entdeckt, dass Ermessensspielräume in einem Umfang ausgeübt wurden, dass dies wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses hätte.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Maßnahmen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind nicht gegeben. Insbesondere haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung keine weiteren Maßnahmen der Stiftung festgestellt, die dazu geeignet wären, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss wesentlich zu beeinflussen.

D. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz i.V.m. der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Die Organe der Stiftung haben zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen, nämlich die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Mittelverwendung.

I. Erhaltung des Stiftungsvermögens

Vermögenserhaltung bedeutet, dass das zur dauerhaften Vermögensausstattung zur Verfügung gestellte Vermögen in seinem Bestand zu erhalten ist. Dabei sind eine nominale, eine reale oder eine planmäßige Kapitalerhaltung denkbar.

Die nominale Kapitalerhaltung bedarf in der Rechnungslegung keiner besonderen Vorkehrung, denn die in Deutschland angewandten Rechnungslegungsmethoden sind dem Nominalwertprinzip verpflichtet. Sie bilden somit die nominale Kapitalerhaltung ab. Ist das Ergebnis negativ, ist die nominale Kapitalerhaltung nicht erreicht.

Das Problem der realen Kapitalerhaltung ist vor allem ein Problem der Bewertung des Stiftungsvermögens.

Jedoch ist nach allgemeiner Ansicht der Wille des Stifters für die Mittelverwendung die oberste Richtschnur, da der Stifter in der Satzung der Stiftung das Vermögen und den Zweck, für den die Erträge verwendet werden sollen, nicht nur für den Moment der Errichtung der Stiftung, sondern auch für die Zukunft vorgibt. Stiftungszweck ist insbesondere die politische Bildung durch Maßnahmen wie Durchführung oder Förderung von Seminaren, Ausreichung von Stipendien und anderes mehr.

Dies bedeutet, dass die Stiftung das ihr von der Stifterin zugewendete Vermögen nicht nur in seinem Bestand erhalten muss, sondern die Erträge hieraus nur für den vorgegebenen Zweck verwenden darf.

Das Gründungskapital der Stiftung in Form des Grundstockvermögens betrug ursprünglich TEUR 1.000. Die Indexierung des passivierten Grundstockvermögens führt am 31. Dezember 2020 zu einem Betrag in Höhe von TEUR 1.293.

Unter Berücksichtigung der in die Rücklagen eingestellten Mittel beläuft sich das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 1.210. In der Umschichtungsrücklage

(TEUR 210) sind die Ergebnisse aus Bewertung und Umschichtung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Substanzerhaltung ist zu berücksichtigen, dass in den Finanzanlagen stille Reserven in Höhe von TEUR 89 enthalten sind.

Damit beträgt das bilanzierte Grundstockvermögen zuzüglich der zur Vermögenserhaltung gebildeten Rücklagen und den in den Finanzanlagen enthaltenen stillen Reserven TEUR 1.299. Das Grundstockvermögen ist somit nominal sowie real erhalten.

Die Organe der Doris-Wuppermann-Stiftung haben die Vorgaben zur Kapital- bzw. Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens entsprechend der Stiftungssatzung im Geschäftsjahr 2020 erfüllt.

II. Satzungsmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Stiftung wurde im Jahr 2002 errichtet.

Im Jahr 2020 wurde wie im Vorjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Grundsätzlich sind die Verwaltungskosten durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen gedeckt. Neben der langfristigen Substanzerhaltung stehen ausreichend Mittel zur Verwirklichung des originären Stiftungszweckes zur Verfügung.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist der Stiftungszweck die Förderung des Engagements junger Menschen im Sinne der Präambel durch die Förderung von Bildung und Erziehung und des demokratischen Staatswesens.

Die Stiftung hat im Berichtsjahr insgesamt TEUR 49 für Satzungszwecke aufgewendet. Es wurden an 28 Projekte Förderungen zwischen EUR 450 und EUR 5.000 ausgezahlt. Außerdem wurden für den Sächsischen Förderpreis für Demokratie für die Jahre 2020 und 2021 jeweils Zuwendungen in Höhe von EUR 7.500 zugesagt. Für bereits in 2020 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Förderungen ist eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 17 gebildet.

Für die geförderten Projekte liegen jeweils Förderanträge sowie entsprechende Verwendungsnachweise vor.

Die Erträge aus erfolgswirksamen Umschichtungen von Grundstockvermögen gehören nicht zu den zeitnah zu verwendenden Mitteln.

Die Mittelverwendung steht im Einklang mit den Vorgaben der Stiftungssatzung, so dass die hierfür verausgabten Mittel einer satzungsgemäßen Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechen.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

1. Stiftungsvorstand

Vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus zwei bis fünf Mitgliedern mit einer Amtszeit von drei Jahren besteht.

Dem Stiftungsvorstand gehören an:

bis 12. März 2020

Herr Klaus George (Vorsitzender)

Frau Dr. Carolin Eisner (stellv. Vorsitzende)

Frau Astrid Ziebarth

Frau Raphaela Schweiger

seit 13. März 2020

Frau Raphaela Schweiger (Vorsitzende)

Frau Astrid Ziebarth (stellv. Vorsitzende)

Frau Dr. Carolin Eisner

Herr Klaus George (Rücktritt zum 31. Dezember 2020)

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Nach unseren Feststellungen hat der Stiftungsvorstand seine Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft erfüllt und die Geschäfte der Stiftung ordnungsgemäß geführt.

Das Rechnungswesen der Stiftung ist im Hinblick auf die Stiftungsziele zweckentsprechend ausgestaltet. Offensichtliche Mängel haben wir nicht festgestellt. Die Organisation der Verwaltung ist der Größe der Stiftung angemessen.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Doris-Wuppermann-Stiftung, München, den folgenden unter dem 10. November 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Doris-Wuppermann-Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben den Jahresabschluss der Doris-Wuppermann-Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.“

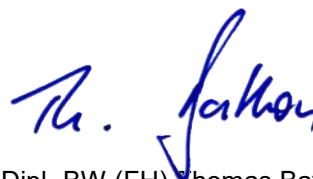
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Doris-Wuppermann-Stiftung, München erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Aschaffenburg, 3. Dezember 2021

Rausch Albert Bathon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Achim Albert
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-BW (FH) Thomas Bathon
Wirtschaftsprüfer

F. Anlagen zum Prüfungsbericht

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
3. Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020
4. Bestätigungsvermerk
5. Rechtliche Verhältnisse
6. Allgemeine Auftragsbedingungen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Doris-Wuppermann-Stiftung, Römerstraße 15, 80801 München

AKTIVA	Geschäftsjahr 2020		Vorjahr 2019		PASSIVA	Geschäftsjahr 2020		Vorjahr 2019	
	EUR		EUR			EUR		EUR	
Anlagevermögen					Eigenkapital				
I. Sachanlagen					I. Stiftungskapital				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					1. Errichtungskapital	1.000.000,00		1.000.000,00	
a) Sonstige Anlagen und Ausstattung	3,00		3,00		II. Rücklagen				
1. Ergebnisrücklagen					1. Ergebnisrücklagen				
II. Finanzanlagen					a) Kapitalerhaltungsrücklage	210.083,23		204.216,48	
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.154.507,61		1.138.413,07		III. Ergebnisvorträge				
Umlaufvermögen					1. Mittelvorträge allgemein	-11.199,64		-510,41	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					IV. Stiftungsergebnis	11.199,64		-10.689,23	
1. Sonstige Vermögensgegenstände	6.506,21		31.756,51		Verbindlichkeiten				
II. Kasse, Bank	65.600,05		29.442,55		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.898,29	
					2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>16.533,64</u>	16.533,64	4.700,00	
Summe A K T I V A	<u>1.226.616,87</u>		<u>1.199.615,13</u>		Summe PASSIVA		<u>1.226.616,87</u>	<u>1.199.615,13</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Doris-Wuppermann-Stiftung, Römerstraße 15, 80801 München

	Geschäftsjahr 2020	Vorjahr 2019
	EUR	EUR
Gewinn- und Verlustrechnung		
IDEELLER BEREICH		
1. Nicht steuerbare Einnahmen		
a) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	772,24	7.640,91
2. Nicht anzusetzende Ausgaben		
a) Abschreibungen	2.827,59	0,00
b) Übrige Ausgaben	<u>2.920,72</u>	458,22
Verlust / Gewinn ideeller Bereich	-4.976,07	7.182,69
ERTRAGSSTEUERNEUTRALE POSTEN		
1. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
a) Steuerneutrale Einnahmen		
- Spenden	52.000,00	2.000,00
b) Nicht abziehbare Ausgaben		
- Gezahlte/hingegebene Spenden	49.244,33	30.485,33
2. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
a) Nicht abziehbare Ausgaben	-1.243,83	598,93
Gewinn / Verlust ertragssteuerneutrale Posten	3.999,50	-29.084,26
VERMÖGENSVERWALTUNG		
1. Ertragssteuerfreie Einnahmen		
a) Zins- und Kurserträge	17.638,34	51.050,31
b) Sonstige ertragssteuerfreie Einnahmen	<u>6.024,09</u>	0,00
2. Ertragssteuerpflichtige Einnahmen		
a) Zins- und Kurserträge	0,00	20.274,69
Übertrag	22.685,86	49.423,43

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Doris-Wuppermann-Stiftung, Römerstraße 15, 80801 München

	Geschäftsjahr 2020	Vorjahr 2019
	EUR	EUR
Übertrag	22.685,86	49.423,43
3. Ausgaben / Werbungskosten		
a) Abschreibungen	0,00	24,75
b) Sonstige Ausgaben	<u>5.619,47</u>	12.850,86
Gewinn Vermögensverwaltung	18.042,96	58.449,39
STIFTUNGSERGEBNIS	<u>17.066,39</u>	<u>36.547,82</u>
1. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen		
a) Entnahmen aus gebundenen Ergebnismrücklagen	-5.866,75	-47.237,05
MITTELVORTRAG	<u>11.199,64</u>	<u>-10.689,23</u>

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

München, 3. Dezember 2021

Stiftungsvorstand

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020

Doris-Wuppermann-Stiftung, Römerstraße 15, 80801 München

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2020 EUR	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital) EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2020 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2020 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
Anlagegüter												
I. Sachanlagen												
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.107,93	0,00	0,00	0,00	2.107,93	2.104,93	0,00	0,00	0,00	2.104,93	0,00	3,00
Summe Sachanlagen	2.107,93	0,00	0,00	0,00	2.107,93	2.104,93	0,00	0,00	0,00	2.104,93	0,00	3,00
II. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.145.369,35	452.168,76	0,00	-436.700,90	1.160.837,21	6.956,28	2.827,59	0,00	-3.327,80	6.329,60	126,47	1.154.507,61
Summe Finanzanlagen	1.145.369,35	452.168,76	0,00	-436.700,90	1.160.837,21	6.956,28	2.827,59	0,00	-3.327,80	6.329,60	126,47	1.154.507,61
Summe Anlagegüter	<u>1.147.477,28</u>	<u>452.168,76</u>	<u>0,00</u>	<u>-436.700,90</u>	<u>1.162.945,14</u>	<u>9.061,21</u>	<u>2.827,59</u>	<u>0,00</u>	<u>-3.327,80</u>	<u>8.434,53</u>	<u>126,47</u>	<u>1.154.510,61</u>

Bestätigungsvermerk

An die Doris-Wuppermann-Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben den Jahresabschluss der Doris-Wuppermann-Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit

haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

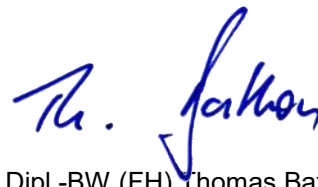
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Aschaffenburg, 3. Dezember 2021

Rausch Bathon Albert GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Achim Albert
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-BW (FH) Thomas Bathon
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

1. Stiftungsrechtliche Verhältnisse

Die Doris-Wuppermann-Stiftung wurde von Frau Doris Niemann errichtet und mit Annerkennungsurkunde der Regierung von Oberbayern vom 15. Juli 2002 als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München gemäß §§ 80,81 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt. Die Doris-Wuppermann-Stiftung ist damit rechtsfähig.

Name:	Doris-Wuppermann-Stiftung
Anschrift:	Römerstraße 15 80801 München
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember 2020
Stiftungsvermögen:	1.000.000,00 EUR
Stifterin:	Frau Doris Niemann
Vertretung:	Vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
Stiftungsvorstand:	bis 12. März 2020 Herr Klaus George (Vorsitzender) Frau Dr. Carolin Eisner (stellv. Vorsitzende) Frau Astrid Ziebarth Frau Raphaela Schweiger seit 13. März 2020 Frau Raphaela Schweiger (Vorsitzende) Frau Astrid Ziebarth (stellv. Vorsitzende) Frau Dr. Carolin Eisner Herr Klaus George (Rücktritt zum 31. Dezember 2020)
Stiftungssatzung:	es gilt die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. November 2018 genehmigte Satzung vom 26. Oktober 2018

2. Sonstige Rechtsverhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: München Körperschaften

Steuernummer: 143/235/10548

Die Doris-Wuppermann-Stiftung ist durch Freistellungsbescheid vom 7. Januar 2019 des Finanzamtes München als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Sie fördert die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.